

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Nutzung/Anmietung  
der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau  
sowie der Außenanlagen  
vom 16.12.2019<sup>1</sup>  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21.12.2021<sup>2</sup>**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Tarife/Entgelte .....	1
§ 2	Beginn und Beendigung der Benutzung .....	2
§ 3	Tarifabweichungen.....	3
§ 4	Personal- und Sachkosten .....	3
§ 5	Kaution, Fälligkeit .....	4
§ 6	Haftung und Schadensersatz .....	4
§ 7	Rücktritt vom Mietvertrag .....	4
§ 8	Umsatzsteuer.....	5
§ 9	Betriebsordnung .....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

---

<sup>1</sup> Bekannt gemacht am 09.01.2020; Amtsblatt Nr. 1, 11. Jhg.; Inkrafttreten am 01.02.2020

<sup>2</sup> Bekannt gemacht am 13.01.2022; Amtsblatt Nr. 3, 13 Jhg; Inkrafttreten am 14.01.2022

Aufgrund der § 8 sowie § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Tarife/Entgelte<sup>3</sup>

(1) Folgende Räumlichkeiten und Außenanlagen im Bereich der Vorburg von Schloss Burgau können auf einen Antrag hin für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Die Anmietung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Für die Vereinbarung des vertraglichen Mietzinses gelten die folgenden Miettarife:

a) **Winkelsaal** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	1.500,00 €
	Freitag - Sonntag	1.680,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	Montag - Donnerstag	660,00 €
	Freitag - Sonntag	770,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	370,00 €
	Freitag - Sonntag	420,00 €

b) **Burghof** für die Durchführung von Veranstaltungen (Grundmiete pro 24 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	840,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	385,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren	270,00 €

c) **Winkelsaal inkl. Burghof** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	1.990,00 €
	Freitag - Sonntag	2.190,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	Montag - Donnerstag	870,00 €
	Freitag - Sonntag	990,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	510,00 €
	Freitag - Sonntag	570,00 €

d) **Winkelsaal „kleiner Schenkel“** (Grundmiete pro 24 Stunden)  
für Seminare, Vorträge und Symposien

Montag - Donnerstag	300,00 €
Freitag - Sonntag	350,00 €

---

<sup>3</sup> zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2021

- (2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Für die Eingruppierung in einen Tarif ist der Beginn der Veranstaltung maßgeblich. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Wasser mit ein. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.
- (3) Folgende Räumlichkeiten und die Außenanlage auf der **Hauptburg** können auf Antrag für die Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen oder rein privaten Veranstaltungen angemietet werden. Es gelten folgende Miettarife:

a) Für **Seminare** und/oder **kulturelle Veranstaltungen** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Rittersaal (Theater- und Konzertsaal)	400,00 €
Flügel (gestimmt), nur im Rittersaal (Theater- und Konzertsaal)	350,00 €
Großer Saal	400,00 €

Die Vermietung des Rittersaales (Theater- und Konzertsaal) sowie des Großen Saals erfolgt inkl. Nutzung von Foyer, Garderobe und Thekenanlage.

Trauzimmer	320,00 €
------------	----------

b) Gewölbekeller im Nordtrakt (Grundmiete pro 24 Stunden)

kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	180,00 €
	Freitag - Sonntag	265,00 €
<b>private</b> Feiern sowie gemeinnützige und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	155,00 €
	Freitag - Sonntag	210,00 €

c) **Außengelände** der Hauptburg (Grundmiete pro 24 Stunden) 300,00 €  
komplett zur Durchführung von Veranstaltungen, Dreharbeiten  
oder kommerziellen Festen

- d) Die o.g. Entgelte zu a) - c) beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

- e) Weitere Räume (Erkerzimmer, Mitteltrakt) und Außenflächen können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

## § 2 Benutzungsrecht

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst nach Abschluss eines wirksamen Mietvertrags das Recht zur Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten.
- (2) Auf die Anmietung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch.

- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten oder Anlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (4) Die Räumlichkeiten und die Außenanlage der Hauptburg gemäß § 1 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind ausschließlich für Veranstaltungen mit kulturellem, wissenschaftlichem und privatem Charakter vorbehalten. Die Durchführung von politischen Veranstaltungen und sonstigen Parteiveranstaltungen ist in diesen Räumlichkeiten nebst Außenanlage ausgeschlossen
- (5) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzten Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit wieder zurückgegeben werden können.

### § 3 Tarifabweichungen

- (1) Für **Veranstaltungen**, deren Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ein nachträglicher Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete gewährt. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.
- (2) **Auf-, Um-, Abbau- und Proben tage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.
- (3) Bei bis zu sechs Veranstaltungen je Jahr des Vereinsrings, der **Vereine aus Niederau und Krauthausen**, wird der Winkelsaal ohne Berechnung der Grundmiete überlassen. Die Zuordnung der Termine liegt in der Verantwortung des Vereinsrings. Eine Vergabe ist nur möglich, sofern der Winkelsaal nicht bereits vermietet ist.
- (4) Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Fällen entscheidet der Leiter von Düren Kultur im Einzelfall nach billigem Ermessen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

### § 4 Personal- und Sachkosten

- (1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um- und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Veranstaltungsmeister/in, Veranstaltungsleiter/in	45,00 €/Std./Pers.
Technisches Personal, Haustechnisches Personal (Fachkraft für Veranstaltungstechnik)	35,00 €/Std./Pers.
Garderobenpersonal, Bühnenhelfer/in, Saaldienst	22,00 €/Std./Pers.

Maßgebend für die Inrechnungstellung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

- (2) Die Reinigung wird laut der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Müllentsorgung ist in der Grundmiete nicht enthalten und wird - falls erforderlich - der Mieterin/dem Mieter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Mieterin/Dem Mieter kann gestattet werden, für Auf-, Um- und Abbauten nach Absprache eigenes Personal zu stellen. Für Schäden, die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

Reinigung (Pauschalstundensatz) 26,00 €/Std.

Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Wasser mit ein.

- (3) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Kaution, Fälligkeit**

- (1) Zur Sicherung der mietvertraglichen Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters wird eine Kaution in Höhe der Grundmiete erhoben. Die Kaution wird mit der Schlüsselübergabe fällig.
- (2) Bei öffentlichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann auf die Erhebung einer Kaution verzichtet werden.
- (3) Die Kaution wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/von dem Mieter trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde.
- (4) Soweit der Kautionsbetrag den zu ersetzenden Schaden übersteigt, wird der Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über den Kautionsbetrag hinaus, bleibt die Mieterin/der Mieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (5) Der Mietzins wird vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

## **§ 6 Haftung und Schadensersatz**

- (1) Räumlichkeiten und deren Einrichtung, Anlagen, Geräte und sonstiges Inventar des Schlosses Burgau sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieterin/der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen, die durch sie/ihn oder durch andere Veranstaltungsteilnehmer daran verursacht werden. Die Stadt Düren ist berechtigt derartige Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen, wenn sie nicht von der Mieterin/von dem Mieter innerhalb einer zuvor gesetzten Frist selbst beseitigt werden.
- (3) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Düren von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters von Dritten gestellt werden könnten.

## **§ 7 Rücktritt vom Mietvertrag<sup>4</sup>**

- (1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.

---

<sup>4</sup> zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2021

- (2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.
  - Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
  - Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
  - Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
  - Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.
- (4) Eine Umbuchung eines Termins ist bis zu zweimal möglich, ohne dass Entgelte für die Nichtinanspruchnahme des ursprünglich gebuchten Termins entstehen. Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag nach Umbuchung eines Termins wird für das gegebenenfalls zu berechnende Entgelt für den Rücktritt der Zeitpunkt herangezogen, der näher am jeweils gebuchten Termin liegt (Tag der Umbuchung zum ursprünglichen Termin oder Tag des Rücktritts zum neuen Termin).
- (5) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

## § 8 Umsatzsteuer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Die Räume der **Vorburg** sind ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegen in vollem Umfange der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 9 Betriebsordnung

Die Vermietungen erfolgen auf Basis der Betriebsordnung in ihrer gültigen Fassung. Die Betriebsordnung ist Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen tritt am 01.02.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen, vom 22.04.2015, in der Fassung vom 17.10.2018, tritt mit Ablauf des 31.01.2020 außer Kraft. Bereits geschlossene Vereinbarungen behalten Ihre Gültigkeit.